

Zivilkammer 57

Geschäftszeichen: 57 S 87/08
2 C 6/08 Amtsgericht Mitte / Tiergarten

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Neubauer
als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Schön

Richter Mattern
als beisitzende Richter,

EINGEGANGEN

01. Feb. 2013

Erl.....

In dem Rechtsstreit

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

erscheint bei Aufruf:

Der Kläger in Person und mit ihm Rechtsanwalt Starostik.

Ferner für die Beklagte Regierungsdirektor [REDACTED] und Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Parteienvertreter verhandeln mit den Anträgen wie am 29.4.2010, Bd. II. Bl. 185 d.A..

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert. Insbesondere wird diskutiert über die Definition eines personenbezogenen Datums auch gemäß Erwägungsgrund 26 der EU-Datenschutzrichtlinie.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Kammer mutmaßlich vom relativen Verständnis des Begriffs Bestimmbarkeit ausgehen wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen der Nutzer gegenüber der Beklagten seinen Klarnamen offen legt, wohl von einer Personenbezogenheit der IP-Adresse auszugehen sein dürfte.

Im Weiteren werden die in Frage kommenden Erlaubnistatbestände für die Speicherung der IP-Adresse erörtert.

Der Kläger erläutert die Motivation für die Stellung seines ersten Hilfsantrages (Untersagung der Speicherung der IP-Adresse nebst Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorganges). Er geht davon aus, dass die IP-Adresse bereits an sich ein personenbezogenes Datum ist, hilfsweise sei es das

aber jedenfalls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zeitpunkt des Nutzungsvorganges. Im Hinblick darauf und zur Klarstellung erklärt der Klägervertreter, der Hilfsantrag zu 2) werde in der fraglichen Passage nunmehr wie folgt formuliert: ... es zu unterlassen, die Internetprotokolladressen ... in Verbindung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorganges ... zu speichern...

laut vorgespielt und genehmigt

Am Schluss der Sitzung e.u.v.:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Zurückweisung seines Rechtsmittels im Übrigen das am 13. August 2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Tiergarten - 2 C 6/08 - geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) des zugreifenden Hostsystems des Klägers, die im Zusammenhang mit der Nutzung öffentlich zugänglicher Telemedien der Beklagten im Internet - mit Ausnahme des Internetportals „<http://www.bmj.bund.de>“ - übertragen wird, in Verbindung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorganges über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorganges hinaus zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen,

- sofern der Kläger während eines Nutzungsvorganges selbst seine Personalien, auch in Form einer die Personalien des Klägers ausweisenden E-Mail-Anschrift, angibt und
- soweit die Speicherung nicht im Störungsfall zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Telemediums erforderlich ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € abwenden, sofern nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Neubauer

Der Inhalt des Protokolls wurde mittels eines Tonaufnahmegerätes vorläufig aufgezeichnet. Die vorläufige Aufzeichnung wurde gemäß § 160 a Abs. 3 ZPO zu den Prozessakten genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung


Justizbeschäftigte